

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2000 (GBl. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875) hat der Gemeinderat am 23.10.2019 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch die Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Neckarwestheim (www.neckarwestheim.de).
- (2) Schließen sondergesetzliche Bestimmungen eine Bekanntmachung im Internet aus, erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neckarwestheim. Auf der Internetseite der Gemeinde wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.
- (3) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass
 1. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden,
 2. hierauf in der Satzung hingewiesen wird und
 3. in der Satzung der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile umschrieben wird.
- (4) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Neckarwestheim, Marktplatz 1, 74382 Neckarwestheim, zu den dort üblichen Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§2

- (1) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, an dem der Bekanntmachungstext auf der Internetseite veröffentlicht wurde.
- (2) Im Falle von § 1, Absatz 2 gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag der Ausgabe des Amtsblattes, in der die Bekanntmachung veröffentlicht wurde.

§3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 31.01.1979 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sachsenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neckarwestheim, den 23.10.2019

Jochen Winkler
Bürgermeister